

Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Tönning

Aufgrund des § 34 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), hat die Stadtvertretung der Stadt Tönning für die Stadtvertretung, die ständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und den Ortsbeirat Kating in ihrer Sitzung am 14.02.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Verweis auf
die Regelung
der Gemein-
deordnung
(GO)

1. **Einberufung der Stadtvertretung**

- 1.1 § 34 Abs. 1 Die Stadtvertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der oder dem bisherigen Vorsitzenden (Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher) einberufen. Im Übrigen ist sie durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Gemeindevertretung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.
- 1.2 § 34 Abs. 3 Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerspricht. Zu der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung nach 1.1 kann bereits vor Beginn der Wahlzeit eingeladen werden.

2. **Erste Sitzung**

- 2.1 § 33 Abs. 1 Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher) und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der neuen Bürgervorsteherin oder des neuen Bürgervorstehers. Die Stellvertretenden vertreten die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.
- 2.2 § 21 Abs.1 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat die Mitglieder der Stadtvertretung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen. Das gleiche gilt im Falle des Nachrückens einer Stadtvertreterin oder eines Stadtvertreters in einer späteren Sitzung.

- 2.3 § 21 Abs. 2 bis 5 Auf die Pflichten der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter gemäß § 21 Absätze 2 bis 5 wird hingewiesen.
3. **Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**
- 3.1. § 37 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Verhandlungen der Stadtvertretung. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht am Sitzungsort aus. Will sich die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher an der Diskussion zu einzelnen Tagesordnungspunkten beteiligen, hat sie oder er zuvor der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Verhandlungsleitung zu überlassen.
- 3.2 Sind die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Stellvertretenden zugleich verhindert, an einer Sitzung der Stadtvertretung teilzunehmen, kann keine Sitzung der Stadtvertretung einberufen werden. Verlässt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher bzw. eine den Vorsitz führende Stellvertretung die Sitzung vorzeitig und kann eine Stellvertretung nicht mehr erfolgen, so ist die Sitzung abubrechen. Im Falle der Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und ihrer oder seiner Vertretungen ist bei dringendem Entscheidungsbedarf eine Beauftragte oder ein Beauftragter nach § 127 GO zu bestellen, der eine Entscheidung anstelle der Stadtvertretung trifft.
4. § 10 **Repräsentation der Stadt**
Bei öffentlichen Anlässen wird die Stadt durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten, die ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander abstimmen.
5. **Einladung und Tagesordnung zu Sitzungen der Stadtvertretung**
- 5.1 Die Einladung der Stadtvertretung erfolgt über das elektronische Ratsinformationssystem. Die erforderliche technische Ausstattung zur Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Mitglieder der Stadtvertretung kostenfrei. Ersatzweise kann auch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder der Stadtvertretung erfolgen. Sofern alle Mitglieder der Stadtvertretung über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen und die Einladung über das Ratsinformationssystem erfolgt, werden einzelne Mitglieder der Stadtvertretung nicht zusätzlich schriftlich eingeladen. Sie erhalten auch keine Sitzungsunterlagen in Papierform.
- 5.2 § 34 Abs. 4 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest; sie ist in die Einladung aufzunehmen.
- 5.3 Die Tagesordnung ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:
öffentlicher Teil der Sitzung
1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in der letzten Sitzung der Stadtvertretung am (Datum) in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden

4. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am (Datum)
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 7. nicht erledigte Tagesordnungspunkte aus der vorangegangenen Sitzung
 8. zulässige Einwohneranträge nach § 16 f GO
weitere Tagesordnungspunkte
 - XX. Anregungen und Beschwerden
 - XX. aktuelle Fragestunde
 - XX. Anträge und Eingaben
nichtöffentlicher Teil der Sitzung
 - XX. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - XX. Grundstücksangelegenheiten
 - XX. Personalangelegenheiten
 - XX. Stundung, Niederschlagung und Erlass
weitere Tagesordnungspunkte
 - XX. Verschiedenes
- 5.4 Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.
- 5.5 Die Mitglieder der Stadtvertretung sind gehalten, sofern möglich Fragen und Anregungen an die Verwaltung frühzeitig vor einer Sitzung direkt an die Verwaltung zu richten, um eine qualifizierte Beantwortung zu ermöglichen.
6. § 34 Abs. 4 **Anträge zur Tagesordnung**
- 6.1 Anträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, eines Drittels der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung oder der Fraktionen zu Themen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung versehen, an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher zu richten. Mitglieder der Stadtvertretung, die nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben kein Antragsrecht.
- 6.2 § 47 c Anträge des Ortsbeirats Kating, die den Ortsteil Kating betreffen, sind schriftlich, möglichst mit einer Begründung, an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher zu richten.
7. § 35 **Öffentlichkeit der Sitzungen**
- 7.1 Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- 7.2 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt die Stadtvertretung im Einzelfall grundsätzlich vor Beginn der Sitzung. Antragsberechtigt sind die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und

die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- 7.3 In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

8. Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung

- 8.1 §§ 32 Abs. 2 sowie 134 Absatz 1 Ziffer 3 Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen.

- 8.2 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die an der einer Sitzung nicht oder verspätet teilnehmen können oder eine Sitzung frühzeitig verlassen müssen, haben dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vor der Sitzung mitzuteilen.

- 8.3 § 16 c, Abs. 2 Dritte können mit Rederecht zu Sitzungen der Stadtvertretung hinzugezogen werden, wenn sie vom Gegenstand der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten unmittelbar betroffen sind. Sie dürfen im Falle einer Feststellung der nichtöffentlichen Behandlung des Tagesordnungspunktes, zu dem sie hinzugezogen werden, zu dem Umfang ihrer Betroffenheit vortragen sowie Fragen der Mitglieder der Stadtvertretung beantworten. Zur weiteren Beratung und zur Beschlussfassung sind sie von der Sitzung auszuschließen. Über die Teilnahme Dritter entscheidet die Stadtvertretung.

- 8.4 § 16 c, Abs. 2 Sachkundige Dritte können mit Rederecht zu Sitzungen der Stadtvertretung hinzugezogen werden, wenn ihr sachkundiger Vortrag zur Entscheidungsfindung beitragen kann. Im Übrigen gelten die Regeln nach 8.3.

- 8.5 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirats Kating kann nach 8.4 an Sitzungen der Stadtvertretungen teilnehmen, wenn Belange, die den Ortsteil Kating betreffen behandelt werden.

- 8.6 § 22 Mitglieder der Stadtvertretung, die von der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind (Mitwirkungsverbot), haben dies zu Beginn der Sitzung, in der der oder die Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen, bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher anzuzeigen. Sie haben den Sitzungsraum vor Beginn der Behandlung der betreffenden Tagesordnungspunkte zu verlassen und dürfen ihn erst wieder nach der Behandlung auf Aufforderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers betreten.

9. Ordnung in den Sitzungen

- 9.1 § 37 Die Sitzordnung in der Stadtvertretung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher nach Anhörung der Mitglieder des Ältestenrates festgelegt. Sie oder er teilt den fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Die

- oder der Vorsitzende des Ortsbeirats Kating, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der übrigen Beiräte nehmen im Zuhörerbereich Platz.
- 9.2 Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Stadtvertretung sind zulässig, wenn hiergegen auf Nachfrage der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers keine Einwendungen erhoben werden.
- 9.3 Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich während einer Sitzung so zu verhalten, dass der Verlauf der Sitzung nicht gestört wird.
- 9.4 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Rednerinnen und Rednern, die mit ihren Wortbeiträgen vom Verhandlungsgegenstand abweichen, auffordern, zur Sache zu sprechen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.
- 9.5 § 42 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie oder er sie oder ihn von der Sitzung ausschließen. Hat die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- 9.6 Gegen den Sitzungsausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung binnen eines Monats vom Tage nach der entsprechenden Sitzung an gerechnet bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich, per Mail oder über die Stadtverwaltung per Verhandlungsniederschrift Widerspruch einlegen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berät den Widerspruch mit dem Ältestenrat. Über die Entscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers unterrichtet sie oder er das widerspruchsführende Mitglied der Stadtvertretung schriftlich. Zudem unterrichtet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Stadtvertretung in der nächsten Sitzung. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet.
- 9.7 § 37 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann in Ausübung ihres oder seines Hausrechts Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung durch Zwischenrufe die Verhandlung stören, Beifall oder Missbilligung störend äußern, Ordnung oder Anstand verletzen sowie unzulässig die Beratung zu beeinflussen versuchen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- 9.8 § 37 Wird die Beratung in einer Sitzung der Stadtvertretung durch eine Vielzahl von Personen im Sinne von 9.7 gestört, ohne dass es der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher möglich ist, im Einzelnen zwischen Störern und Nichtstörern zu unterscheiden, so kann sie oder er, wenn sie oder er auf diese Möglichkeit erfolglos hingewiesen hat, zur Räumung des Zuhörerraumes auffordern. Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen. Pressevertreterinnen oder Pressevertreter bleiben von der Räumungsanordnung unberührt.

- 9.9 § 123 StGB Zur Durchsetzung des Hausrechtes kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Amtshilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
10. §§ 6 und 16
c **Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**
- 10.1 Zu Beginn jeder Sitzung der Stadtvertretung findet eine öffentliche Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt werden und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
- 10.2 Die Stadtvertretung kann Betroffenen, die nicht Einwohnerinnen oder Einwohner sind, im Einzelfall die Rechte nach 10.1 einräumen.
- 10.3 Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Entscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers kann sie in begründeten Ausnahmefällen bis zu 30 Minuten verlängert werden.
- 10.4 Fragen müssen kurz und sachlich gestellt werden. Nicht zulässig sind
- a) Stellungnahmen, die weder eine Frage noch Vorschläge und Anregungen beinhalten,
 - b) Fragen, Vorschläge und Anregungen, die persönliche Angelegenheiten der Mitglieder der Stadtvertretung, der Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Ortsbeirats Kating, der übrigen Beiräte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt betreffen,
 - c) unmittelbare Fragen an die Fraktionen und
 - d) Fragen der Mitglieder der Stadtvertretung.
- 10.5 Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- 10.6 Fragen werden von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache zu Fragen findet nicht statt.
- 10.7 § 35 a Abs.
4 Im Falle einer Sitzung der Stadtvertretung in Fällen höherer Gewalt im Rahmen einer Videokonferenz werden die Einwohnerinnen und Einwohner über die in den Bekanntmachungskästen sowie auf der Homepage der Stadt bekanntgemachte Einladung zur Sitzung über die Möglichkeit informiert, an der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde per Videokonferenzsystem der Stadt teilzunehmen. Hierzu wird eine Systemadresse der Sitzung bekanntgegeben. Einwohnerinnen und Einwohner können sich bis eine Stunde vor der Sitzung über ein auf der Homepage der Stadt bereitgestelltes Anmeldeformular unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und der eigenen E-Mail-Adresse zur Teilnahme an der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde anmelden. Die angemeldeten Personen werden zu Beginn der Sitzung zur Videokonferenz stummgeschaltet zugeschaltet, sofern sie sich zur Konferenz gewählt haben. Bei einer Wortmeldung zur Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde können sich zugeschaltete Personen per System zu Wort melden und

die Stummschaltung wird auf Veranlassung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers aufgehoben. Nach der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde bleiben die zugeschalteten Personen auf Wunsch stummgeschaltet im öffentlichen Teil der Stadtvertretung per Videokonferenz.

11. § 32 a **Fraktionen**
- 11.1 Mitglieder der Stadtvertretung können sich durch Erklärung gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.
- 11.2 Die Bildung einer Fraktion mit deren Mitgliedern, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich vor Beginn der ersten Sitzung der Stadtvertretung mitzuteilen.
- 11.3 Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind (bürgerliche Ausschussmitglieder), Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Das weitere regeln die Geschäftsordnungen der Fraktionen.
- 11.4 Anträge und Erklärungen der Fraktionen werden schriftlich und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. einem Mitglied der Fraktion unterzeichnet eingereicht.
12. § 32 Abs. 4 **Mitteilungspflicht**
- 12.1 Die Mitglieder der Stadtvertretung haben der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vor der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- 12.2 Nachrückende Mitglieder der Stadtvertretung haben der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher die erforderlichen Angaben nach 12.1 innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl bzw. Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- 12.3 Die Angaben nach 12.1 und 12.2 sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die in der Hauptsatzung vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen.
13. **Ältestenrat**
- 13.1 Der Ältestenrat besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung und den Fraktionsvorsitzenden. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Ältestenrates es verlangt.
- 13.2 Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle zwischen den Mitgliedern der Stadtvertretung oder Ausschussmitgliedern unter sich sowie Streitfälle zwischen der Stadtvertretung beziehungsweise Mitgliedern der Stadtvertretung und der

- Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht. Zudem ist er für eine Auslegung dieser Geschäftsordnung zuständig.
- 13.3 Die vom Ältestenrat gegebenen Empfehlungen zur Schlichtung eines Streitfalls entfalten keine Verbindlichkeit. Es wird jedoch empfohlen, dass sich die Parteien eines Streitfalls dem Votum des Ältestenrates unterwerfen.
- 13.4 Das Ergebnis einer Auslegung der Geschäftsordnung entfaltet Verbindlichkeit, sofern diese nicht gegen geltendes Recht verstößt.
- 13.5 Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Ältestenrates. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft für die Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
14. **Unterrichtung der Stadtvertretung und des Ortsbeirats Kating**
- 14.1 § 27 Abs. 2 Die Stadtvertretung ist über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt, sind der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- 14.2 § 27 Abs. 2 Die Unterrichtung der Stadtvertretung erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.
- 14.3 § 27 Abs. 2 Als wichtige Verwaltungsangelegenheiten gelten insbesondere
- a) Abweichungen und Verzögerungen in der Ausführung von Beschlüssen der Stadtvertretung und der Ausschüsse,
 - b) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan der Stadt,
 - c) wesentliche Änderungen der Personalwirtschaft und Organisation der Stadt sowie ihrer Einrichtungen, Eigenbetriebe und Beteiligungen,
 - d) Klagen der Stadt und gegen die Stadt in allen Rechtsgebieten,
 - e) Anwendung von kommunalaufsichtsbehördlichen Mitteln nach den §§ 123 bis 127 GO,
 - f) Prüfungsberichte betreffend die Stadt sowie ihre Einrichtungen, Eigenbetriebe und Beteiligungen,
 - g) Weisungen von Fachaufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung
- 14.4 § 47 Abs. 1 Der Ortsbeirat Kating wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Rahmen der Sitzungen des Ortsbeirates über wichtige Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, unterrichtet. Zudem unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die oder den Vorsitzenden des Ortsbeirates über wichtige Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, im Rahmen von Besprechungsterminen.
15. § 36 Abs. 2 **Anfragen**
- 15.1 Unter dem Tagesordnungspunkt „aktuelle Fragestunde“ im Rahmen von Sitzungen der Stadtvertretung sind Mitglieder der Stadtvertretung berechtigt, Anfragen zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein, sollen keine Feststellungen oder

Wertungen enthalten und müssen grundsätzlich noch unter dem Tagesordnungspunkt „aktuelle Fragestunde“ beantwortet werden können. Auf die Regelung unter 5.5 wird verwiesen.

- 15.2 Anfrage, die nichtöffentlich zu behandeln sind, sollen in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gestellt und beantwortet werden.

16. Anhörungen

- 16.1 § 16 c Abs. 2 Über Anhörungen von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern, die über eine Sitzungsteilnahme nach 8.3 hinausgehen, entscheidet die Stadtvertretung auf Antrag der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, einer Fraktion sowie der betroffenen Person oder Personengruppe.

- 16.2 § 16 f Abs. 2 Wird in einer Sitzung der Stadtvertretung ein zulässiger Einwohnerantrag beraten, sind die Vertretungspersonen für diesen Antrag zu hören. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Begründung des Einwohnerantrages zu geben. Ist der Einwohnerantrag in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, müssen die Vertretungspersonen nach der Anhörung zur Beratung und Beschlussfassung zu dem gestellten Antrag durch die Stadtvertretung den Sitzungsraum verlassen.

17. Sitzungsverlauf

- 17.1 Die in der Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung auf die Tagesordnung gesetzten Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich in der Reihenfolge gemäß Einladung behandelt.
- 17.2 Wurden in einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu einem Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Stadtvertretung Beschlussempfehlungen gegeben, ist zu Beginn der Aussprache zunächst der oder dem Ausschussvorsitzenden beziehungsweise der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Wort zur Berichterstattung zu geben.
- 17.3 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erteilt einzelnen Mitgliedern der Stadtvertretung in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Das Wort zur Geschäftsordnung erteilt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher außerhalb der Reihenfolge der von ihr oder ihm geführten Rednerliste.
- 17.4 Die Stadtvertretung kann vor Beginn der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- 17.5 Zur Aussprache über Anträge nach 6.1 soll nach der Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zunächst die mitgliederstärkste Fraktion, hat diese den Antrag selbst eingebracht die nächstmitgliederstärkste Fraktion das Wort erhalten. Danach erhalten die weiteren Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke das Wort. Abschließend erhalten fraktionslose Mitglieder das Wort.
- 17.6 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beendet die Aussprache, sobald keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Jedes Mitglied der Stadtvertretung, das zu dem behandelten Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat, kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Beendigung der Aussprache stellen. Ein Antrag

auf Beendigung der Aussprache kann jedoch erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied einer jeden Fraktion und die fraktionslosen Mitglieder Gelegenheit hatten, zum behandelten Tagesordnungspunkt zu sprechen.

- 17.7 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Sie oder er muss die Sitzung unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangen.
- 17.8 Eine Sitzung der Stadtvertretung soll nicht länger als drei Stunden reine Sitzungszeit dauern. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte werden auch bei einer Sitzungsdauer von mehr als drei Stunden zu Ende behandelt. Auf Beschluss der Stadtvertretung kann eine Sitzung auch länger als drei Stunden dauern. Sitzungspausen werden nach 17.7 gehandhabt.
18. **Antragsverfahren**
- 18.1 Sofern zu einem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden soll, ist hierzu ein Antrag nach 6.1 erforderlich.
- 18.2 Beschlussempfehlungen sind von den Ausschüssen gemäß Hauptsatzung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingebrachte Anträge.
- 18.3 Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zum betreffenden Tagesordnungspunkt zurückgezogen oder zurückgestellt werden. Wird ein Antrag zurückgezogen oder zurückgestellt, findet keine weitere Aussprache mehr statt.
- 18.4 Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vor der Beratung schriftlich zur Kenntnis gegeben wurden oder die der Protokollführerin oder dem Protokollführer während der Beratung zur Niederschrift diktiert wurden. Die Protokollführerin oder der Protokollführer verlesen den diktierten Antrag vor der Beschlussfassung.
- 18.5 Anträge müssen insgesamt angenommen oder abgelehnt werden können.
- 18.6 Anträge, die im Fall ihrer Annahme den Einsatz von nicht veranschlagten Haushaltsmitteln erfordern oder veranschlagte Einnahmen mindern, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 18.7 Anträge in Sitzungen der Stadtvertretung, die wegen ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, sich erheblich auf die Finanzlage der Stadt auszuwirken, sollen zunächst im Finanzausschuss beraten werden. Der Finanzausschuss gibt im Zusammenhang mit diesen Anträgen eine eigene Beschlussempfehlung.
- 18.8 Anträge, die bislang nicht Gegenstand einer Beratung in einem Ausschuss gemäß Hauptsatzung waren, sollen nur dann direkt in einer Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden, wenn die den Antrag betreffende Angelegenheit dringlich ist.
- 18.9 Anträge, die den Ortsteil Kating betreffen, sollen zunächst im Ortsbeirat behandelt werden.

19. **Geschäftsordnungsanträge**
- 19.1 Geschäftsordnungsanträge sind dazu geeignet, den Verlauf einer Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zu beeinflussen.
- 19.2 Zu einem Tagesordnungspunkt kann ein Mitglied der Stadtvertretung nur einen Geschäftsordnungsantrag stellen.
- 19.3 Ein Geschäftsordnungsantrag kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller kurz begründet werden. Danach kann ein Mitglied der Stadtvertretung gegen den Antrag sprechen. Eine weitere Aussprache findet nicht statt.
- 19.4 Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und durch Heben beider Hände hin.
- 19.5 Geschäftsordnungsanträge sind
- a) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
(Bewirkt werden soll, dass die von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher geführte Liste der Wortmeldungen abgeschlossen wird.)
 - b) der Antrag auf Schluss der Debatte,
(Bewirkt werden soll, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt auch bei noch nicht abgehandelter Rednerliste beendet wird.)
 - c) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
(Bewirkt werden soll, dass eine Aussprache im Rahmen der Behandlung eines Tagesordnungspunktes, die sich nicht auf den Beratungsgegenstand bezieht, abgebrochen wird.)
 - d) der Antrag auf Vertagung,
(Bewirkt werden soll, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt abgebrochen und in einer späteren Sitzung der Stadtvertretung fortgesetzt werden soll.)
 - e) der Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss gemäß Hauptsatzung oder in den Ortsbeirat Kating,
(Bewirkt werden soll, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt abgebrochen und zunächst in einem Fachausschuss oder dem Ortsbeirat Kating fortgeführt werden soll.)
 - f) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
(siehe 17.7)
 - g) der Antrag auf Teilabstimmung zu Anträgen,
(Bewirkt werden soll, dass über einzelne Bestandteile eines Antrages, die abstimmungsfähig sind, jeweils gesondert abgestimmt wird.)
 - h) der Antrag auf En-bloc-Abstimmung bei Wahlen,
(Bewirkt werden soll, dass unter einem Tagesordnungspunkt, zu dem mehrere Personen zur Wahl stehen, nur einmal abgestimmt werden soll. En-bloc-Abstimmungen im Zusammenhang mit Beschlüssen sind nicht zulässig.)
 - i) der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
(§ 38 Abs. 1 Satz 3 GO: Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlussfähig, bis die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.)

- j) sowie der Antrag auf namentliche Abstimmung.
(Bewirkt werden soll, dass jedes Mitglied der Stadtvertretung ihr oder sein Abstimmungsverhalten in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens persönlich kundtut und dieses Abstimmungsverhalten im Protokoll festgehalten wird.)

20. **Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

- 20.1 § 39 GO Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.
- 20.2 § 40 GO Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- 20.3 Nach Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt trägt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Beschlussempfehlung der Fachausschüsse sowie die gestellten Anträge vor und stellt sie zur Abstimmung. Auf Verlangen sind vor der Abstimmung die Beschlussempfehlungen und Anträge zu verlesen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Im Fall einer Wahl kann eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
- 20.4 Sind mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt gestellt worden, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher festzustellen und bekannt zu geben. Es wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der vom Ursprungsantrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- oder Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der die höchsten Mehr- beziehungsweise Minderausgaben bewirken würde. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.
- 20.5 Die Stadtvertretung kann auf einen entsprechenden mit Stimmenmehrheit angenommenen Geschäftsordnungsantrag hin beschließen, dass über einzelne Teile von Anträgen gesondert abgestimmt wird. Über den Antrag ist danach jedoch noch insgesamt zu beschließen.
- 20.6 Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung fest, die dem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Er gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- 20.7 § 35 a Eine Abstimmung im Rahmen einer Sitzung in Fällen höherer Gewalt findet nach folgendem Verfahren statt:
- a) Die Mitglieder der Stadtvertretung nehmen an einer Sitzung durch Sichtbarkeit auf dem Bildschirm der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers teil. Schaltet ein Mitglied der Stadtvertretung während der Sitzung der Stadtvertretung die eigene Kamera aus oder fällt die

eigene Konferenztechnik so weit aus, dass das Mitglied der Stadtvertretung auf dem Bildschirm der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht sichtbar ist, so gilt dieses Mitglied für die Zeit des fehlenden visuellen Kontakts als nicht anwesend.

- b) Zur Abstimmung über einen Antrag nach 20.3 weist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die teilnehmenden Mitglieder der Stadtvertretung darauf hin, dass ein deutliches Handzeichen in die Kamera zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist. Er fragt sodann nacheinander, wer für oder gegen den Antrag stimmt, und wer sich der Stimme enthält. Nach jeder Frage nach dem Abstimmungsverhalten stellt er die abgegebenen Stimmen unter Nennung der Namen der abstimmenden Mitglieder der Stadtvertretung fest. Die Protokollführerin oder der Protokollführer nimmt die Feststellung des Abstimmungsverhaltens mit dem Abstimmungsergebnis zu Protokoll.

20.8 § 35 a Abs. 3 Eine Briefwahl im Rahmen einer Sitzung in Fällen höherer Gewalt findet nach folgendem Verfahren statt:

- a) Der Antrag liegt allen Mitgliedern der Stadtvertretung vor der Sitzung der Stadtvertretung vor.
- b) Will ein Mitglied der Stadtvertretung einer offenen Wahl nach § 40 Abs. 2 GO widersprechen, zeigt er dies spätestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung, in der der Antrag behandelt werden soll, bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an.
- c) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übersendet den Mitgliedern der Stadtvertretung im Falle des Widerspruchs nach b) zum Termin der Stadtvertretung, in dem der Antrag behandelt werden soll, einen Stimmzettel sowie einen als Briefwahlumschlag gekennzeichneten Briefumschlag zu.
- d) Die Mitglieder der Stadtvertretung senden den Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag bis spätestens drei Tage nach der Sitzung der Stadtvertretung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- e) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die verschlossen gebliebenen Briefwahlumschläge unverzüglich der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zur Stimmauszählung zur Verfügung. Im Beisein der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zählt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Stimmzettel sodann aus und stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- f) Die Mitglieder der Stadtvertretung werden nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über das Abstimmungsergebnis schriftlich informiert.
- g) In der Niederschrift über die betreffende Sitzung der Stadtvertretung wird das Abstimmungsergebnis unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt dokumentiert.
- h) In der folgenden Sitzung der Stadtvertretung ist das Wahlergebnis bekanntzumachen.

21. § 41 **Niederschrift**
- 21.1 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt für Sitzungen der Stadtvertretung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- 21.2 Die Niederschriften müssen den Mindestanforderungen des § 41 GO genügen und somit
- a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - e) das Ergebnis der Abstimmungen
- enthalten.
- 21.3 Die Niederschrift wird über das elektronische Ratsinformationssystem bereitgestellt. Sofern alle Mitglieder der Stadtvertretung über eine entsprechende technische Ausstattung verfügen und die Niederschrift über das Ratsinformationssystem erhalten können, erhalten einzelne Mitglieder der Stadtvertretung die Niederschrift nicht zusätzlich in Papierform.
- 21.4 Die ausgedruckte Originalniederschrift muss von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- 21.5 Einwendungen gegen eine Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Bereitstellung der Niederschrift nach 21.3 der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich zu erklären und zu begründen. Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung. Wird einer Einwendung stattgegeben, ist der zu berichtigende Text der Originalniederschrift entsprechend handschriftlich zu korrigieren.
- 21.6 Werden keine Einwendungen gegen eine Niederschrift vorgebracht, gilt diese als genehmigt. Unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt wird dies durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher festgestellt.
22. § 16 e **Anregungen und Beschwerden**
- 22.1 Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden.
- 22.2 Eingereichte Anregungen und Beschwerden sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher vorzulegen. Diese oder dieser leitet die Anregungen und Beschwerden über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses gemäß Hauptsatzung zur Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung durch den Ausschuss an die Stadtvertretung weiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine eigene Beschlussempfehlung zu eingereichten Anregungen und Beschwerden abgeben.
- 22.3 Die Einwohnerinnen oder Einwohner, die eine Anregung oder Beschwerde eingereicht haben, sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich zunächst über die weitere Behandlung ihrer Eingabe zu unterrichten. Dabei

ist ihnen mitzuteilen, in welchem Ausschuss, möglichst mit Angabe eines Sitzungstermins eine Vorberatung stattfinden soll.

22.4 Nach der Abgabe einer Stellungnahme durch die Stadtvertretung sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die eine Anregung oder Beschwerde eingereicht haben, über den Inhalt dieser Stellungnahme zu unterrichten.

22.5 Ist bezüglich der Behandlung einer eingereichten Anregung oder Beschwerde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig, gibt diese oder dieser gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern, die die Anregung oder Beschwerde eingereicht haben, eine Stellungnahme ab und unterrichtet die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher über den Inhalt der Stellungnahme. Letztere oder letzterer entscheidet über eine Unterrichtung der Stadtvertretung.

22.6 Ist bezüglich der Behandlung einer eingereichten Anregung oder Beschwerde eine andere Behörde zuständig, leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher diese über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister an die zuständige Behörde weiter.

23. **Geltung dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse und den Ortsbeirat Kating**

23.1 Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme der nachgenannten Bestimmungen entsprechend für die Ausschüsse der Stadtvertretung gemäß Hauptsatzung sowie für den Ortsbeirat Kating.

23.2 Folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die vorgenannten Gremien nicht:

- a) 1.1 Satz 1
- b) 1.2 Satz 3
- c) 2.1
- d) 4
- e) 9.1
- f) 11.
- g) 13.
- h) 16.
- i) 17.2
- j) 18.7
- k) 18.8
- l) 20.8

23.3 20.2 gilt für den Ortsbeirat Kating im Zusammenhang mit der Wahl der oder des Ortsbeiratsvorsitzenden, nicht jedoch für die Ausschüsse gemäß Hauptsatzung.

23.4 Folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse gemäß Hauptsatzung mit der dargestellten Änderung oder Ergänzung:

zu 1.1 Die Ausschüsse gemäß Hauptsatzung tagen nach Bedarf.

§ 46 Abs. 6

zu 2.2 Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung, die nicht der Gemeindevertretung angehören (bürgerliche Ausschussmitglieder), werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses vor

- § 46 Abs. 5 zu 3.2 Beginn der ersten Ausschusssitzung nach der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt; sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
- zu 5.3 Die Tagesordnung für Ausschusssitzungen ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:
 öffentlicher Teil der Sitzung
 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in der letzten Sitzung des Ausschusses am (Datum) in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden
 4. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses am (Datum)
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 7. nicht erledigte Tagesordnungspunkte aus der vorangegangenen Sitzung
 weitere Tagesordnungspunkte
 XX. Verschiedenes
 nichtöffentlicher Teil der Sitzung
 weitere Tagesordnungspunkte
 XX. Verschiedenes
- zu 9.1 In Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung nehmen die Mitglieder des Ausschusses unmittelbar im Anschluss an den Vorstandstisch Platz. Die übrigen Plätze am Sitzungstisch stehen zunächst den teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Stadtvertretung zu. Die oder der Vorsitzende des Ortsbeirats Kating, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der übrigen Beiräte nehmen im Zuhörerbereich Platz.
- zu 12.2 Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören (bürgerliche Ausschussmitglieder), haben der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher die erforderlichen Angaben nach 12.1 innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl bzw. Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Ausschusssitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- 23.5 Folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für den Ortsbeirat Kating mit der dargestellten Änderung oder Ergänzung:
 zu 1.1 Der Ortsbeirat Kating tagt nach Bedarf.
 zu 2.2 Die Mitglieder des Ortsbeirats Kating, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des

Ortsbeirats vor Beginn der ersten Ortsbeiratssitzung nach der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt; sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden.

zu 3.2 Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Ortsbeirats leitet das älteste Mitglied die Ortsbeiratssitzung.

zu 5.3 Die Tagesordnung für Sitzungen des Ortsbeirates ist grundsätzlich wie folgt aufgebaut:

öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über die Feststellung der Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen
3. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in der letzten Sitzung des Ortsbeirats am (Datum) in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden
4. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirats am (Datum)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weitere Tagesordnungspunkte

XX. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil der Sitzung

weitere Tagesordnungspunkte

XX. Verschiedenes

zu 12.2 Ortsbeiratsmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, haben der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher die erforderlichen Angaben nach 12.1 innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl bzw. Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Beiratssitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

24. **Gemeinsame Ausschusssitzungen**

24.1 Ausschüsse können Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche in gleicher Weise berühren, in gemeinsamen Sitzungen beraten.

24.2 Die Ausschussvorsitzenden einigen sich vor der Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung auf die Federführung. Die Federführung umfasst die Einladung zur gemeinsamen Sitzung und die Sitzungsleitung.

24.3 Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit für jeden Ausschuss gesondert festgestellt. Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt gemeinsam. Die Ausschüsse beschließen unter Leitung der oder des jeweiligen Ausschussvorsitzenden gesondert über Anträge.

24.4 Über eine gemeinsame Ausschusssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die von den jeweiligen Ausschüssen gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen gesondert aufgeführt werden.

25. § 47 e **Unterrichtung der sonstigen Beiräte**
Die Stadtvertretung hat die sonstigen Beiräte gemäß § 47 e GO über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihn in seiner Funktion betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung von Sitzungseinladungen und Protokollen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Beiräte.
26. **Auslegung der Geschäftsordnung**
Werden in einer Sitzung der Stadtvertretung Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung geäußert, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für diese Sitzung verbindlich über eine Auslegung. Der Zweifelsfall ist dem Ältestenrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
27. **Abweichungen von der Geschäftsordnung**
Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtvertretung im Einzelfall im Rahmen einer Sitzung von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient, nicht gegen geltendes Recht verstößt und kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
28. **Inkrafttreten**
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft.

Tönning, d. 11.02.2022

Jan Diekmann
Bürgervorsteher

